

1862. Grundwasserrecht. Die politische Gemeinde Schlieren sucht mit Schreiben vom 15. Mai 1936 um die Bewilligung nach, in ihrem Grundwasserpumpwerk im Betschenrohr, zur Wasserabgabe an die politische Gemeinde Unterengstringen eine dritte Pumpe für eine Wasserentnahme von 800 Minutenlitern aufstellen zu dürfen. Das Recht auf Grundwasserentnahme aus dem Limmatgrundwasserstrom soll demnach statt bisher 4170 Minutenliter, inskünftig 4970 Minutenliter betragen.

Gemäß Verfügung der Baudirektion Nr. 255 (Wasserrecht) vom 25. Mai 1936 ist das Gesuch vom Statthalteramte Zürich veröffentlicht worden. Laut dessen Mitteilung vom 29. Juni 1936 ist innert der angesetzten Frist keine Einsprache eingelaufen.

Die Baudirektion berichtet:

Die Gemeinde Unterengstringen beabsichtigte, zur Speisung ihrer Gemeindewasserversorgung eine Grundwasserpumpanlage am Limmatgrundwasserstrom zu erstellen und hat sich hierfür um eine Wasserrechtsverleihung beworben; der Regierungsrat hat ihr eine solche am 30. Januar 1936 mit Beschluß Nr. 281 erteilt. Um die Baukosten noch hinauszuschieben, verzichtet Unterengstringen nun vorderhand auf den Bau eines eigenen Grundwasserpumpwerkes und hat mit der Gemeinde Schlieren einen Wasserlieferungsvertrag abgeschlossen. Die Gemeinde Schlieren benötigt für diese Wasserabgabe den Einbau eines dritten Pumpenaggregates in ihr Pumpwerk im Betschenrohr. Dem gestellten Gesuch kann entsprochen werden.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der politischen Gemeinde Schlieren wird das Recht verliehen, dem Limmatgrundwasserstrom mit der auf drei Pumpenaggregate erweiterten Grundwasserpumpanlage im „Betschenrohr“, Schlieren, gemäß nachstehend bezeichneten Plänen, anstatt wie bisher 4170 Minutenliter, inskünftig bis zu 4970 Minutenliter Wasser zu entnehmen, der Gemeinde-

wasserversorgung zu Trink- und Brauchzwecken zuzuleiten und davon bis zu 800 Minutenliter Wasser zu gleichen Zwecken der Wasserversorgung der Gemeinde Unterengstringen abzugeben (Grundwasserrecht b1—35).

Maßgebende Pläne:

Plan Nr. 21, Pumpenhaus mit 3 Pumpenaggregaten 1:50 vom 13. Mai 1936,

Plan Nr. 22, Längenprofil für drittes Pumpenaggregat 1:100 vom 13. Mai 1936,

Plan Nr. 23, Situation 1:500 der erweiterten Pumpanlage vom 13. Mai 1936.

Für diese Verleihung gelten die allgemeinen Konzessionsbedingungen der Wasserrechtsverleihung vom 24. Dezember 1924, Regierungsratsbeschluß Nr. 2954, ebenso die Bestimmungen über Dauer, Rückkauf und Heimfall (Rückkaufsrecht ab 1. Januar 1946, Heimfall auf 1. Januar 1976); ferner die Bestimmungen von Dispositiv II der Wasserrechtsverleihung vom 30. Januar 1936, Regierungsratsbeschluß Nr. 280.

II. Die Rückkaufsumme, die durch Verfügung der Baudirektion Nr. 671 vom 7. April 1933 festgesetzt worden ist, ist gemäß Ziffer 6 der Bestimmungen über Dauer, Rückkauf und Heimfall noch zu ergänzen.

III. Die Beliehene hat in sämtliche Druckleitungen der Pumpenaggregate Wassermesser einzubauen, soweit solche noch nicht eingebaut sind.

IV. Die Beliehene hat die Erweiterung der Wasserbenützungsanlage bis zum 31. Dezember 1936 auszuführen und in Betrieb zu setzen. Die Bauvollendung und die Inbetriebsetzung sind der Baudirektion zwecks Prüfung mitzuteilen.

V. Die Verleihungsgebühr beträgt für dieses Grundwasserrecht entsprechend einer Erweiterung der Maximalleistungsfähigkeit der Entnahmevorrichtungen um 800 Minutenliter und auf Grund der halben Ermäßigung Fr. 200. Sie ist nach Empfang der Rechnung der Baudirektion einzuzahlen.

Die jährliche Benützungsgeld läuft in dem, um die erweiterte Wasserentnahme erhöhten Betrage vom Zeitpunkt der Inbetriebsetzung des neuen Pumpenaggregates an, spätestens nach Ablauf der in Dispositiv IV hierfür angesetzten Frist und ist jeweils fällig auf den Zeitpunkt der bisherigen Benützungsgeld. Sie wird nach Inbetriebsetzung der Erweiterung durch die Baudirektion noch festgesetzt.

VI. Die Beliehene hat diese Wasserrechtsverleihung als Nachtrag der Wasserrechtsverleihung vom 24. Dezember 1924 auf ihre Kosten als selbständiges und dauerndes Recht ins Grundbuch eintragen zu lassen und hierüber der Baudirektion binnen 4 Wochen eine Bescheinigung zuzustellen. Geschieht dies nicht, so kann durch den Regierungsrat die Verleihung wieder aufgehoben werden.

VII. Die Beliehene hat eine Staatsgebühr von Fr. 40, sowie die Ausfertigungs- und Stempelgebühren zu entrichten.

VIII. Mitteilung an den Gemeinderat Schlieren unter Rücksendung der für den Gesuchsteller bestimmten Ausfertigung der Pläne, das Grundbuchamt Schlieren, zum Eintrag im Grundbuch, die Direktionen des Gesundheitswesens, des Innern und der öffentlichen Bauten.